

# Besteuerung nach Aufwand: zeitgemäss oder unfair?

Im Oktober 2012 reichten linke Politiker die eidgenössische Volksinitiative «Schluss mit Steuerprivilegien für Millionäre» zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung (sog. «Besteuerung nach dem Aufwand») ein. So wird nun auf Bundesebene über diese Besteuerungsart abgestimmt werden, über die bisher nur in kantonalen Vorlagen debattiert wurde.

## Die aktuelle gesetzliche Regelung

Bei der direkten Bundessteuer regelt Art. 14 DBG die Voraussetzungen für die Aufwandbesteuerung. Danach haben natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

Konkret: Bei der Aufwandbesteuerung werden Steuerpflichtige auf der Basis ihres Lebensaufwands (Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen in der Schweiz) besteuert, und nicht wie alle anderen Steuerpflichtigen auf der Grundlage des Einkommens und Vermögens. Die nach dem Aufwand bemessene Steuer ist meistens tiefer als die normal bemessene.

Als Mindestaufwand gilt dabei grundsätzlich der 5-fache Wert der schweizerischen Wohnungsmiete oder des Eigenmietwerts. Verfügt der Steuerpflichtige in der Schweiz über keine selbstbewohnte

Liegenschaft, bildet meist der 2-fache Pensionspreis für Unterkunft und Verpflegung die Basis.

## Wie wird das kontrolliert?

Die Steuerbemessung unterliegt einer Kontrollrechnung, welche sicherstellt, dass die Steuer nach dem Aufwand nicht niedriger ausfällt als die ordentlichen Steuern auf Einkünfte aus schweizerischen Quellen und ausländischen Einkünften, für welche die Vorteile aus bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen beansprucht werden.

In den meisten kantonalen Steuergesetzen ist ebenfalls die Möglichkeit einer Besteuerung nach dem Aufwand vorgesehen, jedoch haben einige Kantone jüngst diese Möglichkeit aus ihren kantonalen Steuergesetzen gestrichen. Dabei war der Kanton Zürich im Jahre 2009 Pionier der Abschaffung, nachdem der Kanton Waadt im Jahre 1862 als erster Kanton die Aufwandbesteuerung eingeführt hatte. Gewisse Kantone haben auch die bisherige Praxis verschärft, so z.B. der Kanton Luzern. Dort basiert eine Pauschalierung heute auf etwa CHF 0,6 Mio. steuerbarem Einkommen und CHF 12 Mio. steuerbarem Vermögen, was eine Steuerbelastung von circa CHF 0.2 Mio. ergibt.

Dazu kommen in zahlreichen Fällen noch erhebliche Sozialversicherungsabgaben. Sie fallen in der Schweiz bei nicht Erwerbstätigen auf deren Vermögen an.

## Fehlende Fairness?

Die Abgabenbelastung ist also durchaus erheblich, auch für gut Betuchte.



*Peter Happe, Dr., dt. Steuerberater, C.P.A. und Fachberater für internationales Steuerrecht; Reto Giger, lic. iur., eidg. dipl. Steuerexperte: beide Partner bei GIGER Tax AG, Zug und Stans, [www.gigertax.ch](http://www.gigertax.ch)*

Ob deren Steuerbelastung im Vergleich zu weniger bemittelten Personen jedoch «angemessen» ist, darüber streiten sich die Geister. Nicht vergessen werden sollte beispielsweise, dass Kapital sehr mobil ist. Wenn eine Person neu im Kanton Luzern Wohnsitz nimmt und beispielsweise mit mehr als CHF 200 000 jährlich in die Staatskasse zahlt, kommt dieser Beitrag auch anderen Bürgern erheblich zu Gute. Eine andere Frage der fairen steuerlichen Behandlung stellt sich, wenn sich Schweizer Staatsbürger in vergleichbaren Verhältnissen wie ausländische Personen eben nicht der Aufwandbesteuerung unterstellen können.

## Teilweise fehlende Akzeptanz im internationalen Verhältnis.

Im Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland werden die Privilegien des DBA mit Aufwandsbesteuerten aufgehoben: Sie gelten als nicht in der Schweiz ansässig (Art. 4 Abs. 6 DBA-D). Das ist wenig problematisch, wenn eine solche Person weder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat noch dort Einkünfte erzielt. Bereits im Falle einer nur in den Ferien genutzten Wohnung in Deutschland wären die weltweiten

Abgeschafft	Besteuerungsgrundlagen erhöht	Initiativen hängig
Appenzell-Ausserrhodon, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Schaffhausen, Zürich	Bern, Luzern, St. Gallen, Thurgau	Aargau, Jura, Nidwalden, Obwalden, Zug

Einkünfte in Deutschland steuerpflichtig, und dies ohne Anrechnung der Schweizer Pauschalsteuer. Im Ergebnis wäre die Pauschalbesteuerung ausgehebelt. U. U. käme es auch zur Anwendung des deutschen Außensteuergesetzes in seiner umfassenden Wirkung. Auch ohne Wohnsitz käme es nicht zur Erstattung von Quellensteuern von deutschen Quellensteuern z. B. auf Kapitaleinkünfte.

Auch Art. 4 Abs. 6 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Frankreich und der Schweiz (DBA-) erwähnt ausdrücklich, dass «nicht als im Sinne dieses Artikels in einem Vertragsstaat ansässig

gilt: «...b) eine natürliche Person, die in diesem Staat nur auf einer pauschalen Grundlage besteuert wird, die nach dem Mietwert der Wohnstätte oder der Wohnstätten bemessen wird, über die sie in diesem Staat verfügt.» Mithin ist der Abkommenschutz des DBA für solche Personen im Detail zu prüfen.

#### Ausblick

---

Es ist denkbar, dass die Limiten der Besteuerung in den meisten Kantonen weiter erhöht werden, um die als «un-

gerecht» empfundene Aufwandbesteuerung beibehalten und in der anstehenden Abstimmung durchbringen zu können. Es ist nicht einfach einzusehen, weshalb die Schweiz Steuervorteile ohne Not aufzugeben willens ist und damit an steuerlicher Attraktivität verliert. Dies nicht zuletzt, nachdem beispielsweise das britische «Non-Dom-System» mit einer Pauschalabgabe von 30'000 UK£ eine ähnliche Regelung kennt.

Aus steuerplanerischer Sicht lohnt es sich, den Einzelfall genau zu analysieren, um die optimale Lösung für heute Aufwandbesteuerte zu finden. ■■■